

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerold Otten und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6301 –**

Pflicht der Bundesregierung zur frühestmöglichen, schriftlichen, umfassenden und fortlaufenden Unterrichtung des Deutschen Bundestages bei Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Partei DIE LINKE. hatten im Jahr 2015 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Rates der Europäischen Union über die Militäroperation EUNAVFOR MED (European Union Naval Force – Mediterranean) Sophia hinsichtlich der Reichweite der Informationsrechte des Deutschen Bundestages bei Angelegenheiten, die die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) betreffen, Organklage wegen Verletzung der Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht. In dem am 26. Oktober 2022 ergangenen Urteil – 2 BvE 3/15 und 2 BvE 7/15 – folgt das Bundesverfassungsgericht nicht allein im Fall der Militärmission Sophia der Argumentation der Kläger, sondern betont die Verpflichtung der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG), den Deutschen Bundestag zur Herstellung der „Informationssymmetrie“ zwischen Parlament und Regierung in Bezug auf den gesamten Themenkomplex der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorrangig schriftlich, in zeitlicher Hinsicht frühestmöglich, in sachlicher Hinsicht umfassend und fortlaufend zu unterrichten. Diese als Bringschuld ausgestaltete Verpflichtung der Bundesregierung werde ferner nur erfüllt, „wenn die Informationen allen Abgeordneten und damit auch der Öffentlichkeit frei zugänglich sind“. Bezugspunkt der Mitwirkung des Deutschen Bundestages sei die Verpflichtung der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag im Vorfeld einer Beschlussfassung oder Vereinbarung auf EU-Ebene auch zeitlich ausreichend Gelegenheit zu geben, das Für und Wider diskutieren und effektiv Einfluss auf die Willensbildung der Bundesregierung nehmen zu können. Eine „Überflutung“ des Parlaments mit einer schiereren Masse an Informationen sei nicht zielführend (siehe Randziffer 94 des Urteils). Die Grenzen der frühzeitigen und umfassenden Informationspflicht seien schließlich von der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag zu begründen, wobei Vertraulichkeit einer Übermittlung grundsätzlich nicht entgegenstehe.

1. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, ihre im Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgehaltene frühestmögliche, umfassende Informationspflicht in Angelegenheiten der GASP bzw. GSVP gegenüber dem Deutschen Bundestag zu erfüllen?

Die Bundesregierung hat Staatssekretär Dr. Michael Schäfer, Direktor beim Deutschen Bundestag, mit Schreiben des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes Andreas Michaelis vom 22. Dezember 2022 ein Merkblatt übermittelt, in welchem die von der Bundesregierung zu unternehmenden Schritte zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2022 zusammengefasst sind. Darin heißt es unter anderem, dass die Bundesregierung ihre Unterrichtspraxis in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) an geltende Unterrichtungspflichten in übrigen (supranationalen) EU-Angelegenheiten angleichen und sich nicht länger auf eine allgemeine Bereichsausnahme für die GASP/GSVP berufen wird sowie dass die Bundesregierung auch im Bereich GASP/GSVP die allgemeinen Vorgaben des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) für die Unterrichtung des Bundestages in Angelegenheiten der EU anwenden wird.

2. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgehaltene Pflicht zu erfüllen, dem Deutschen Bundestag proaktiv eine effektive Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung in Angelegenheiten der GASP bzw. GSVP zu ermöglichen?

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag entsprechend dem ersten Leitsatz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2022 über GASP/GSVP-Maßnahmen umfassend und frühestmöglich. Gemäß dem zweiten Leitsatz dieses Urteils obliegt es zugleich dem Deutschen Bundestag, dafür Sorge zu tragen, dass die ihm übermittelten Informationen einer effektiven parlamentarischen Willensbildung zugeführt werden.

Die Bundesregierung ist nach intensivem Austausch mit dem Deutschen Bundestag übereingekommen, wie sich die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2022 verfassungskonform und effektiv umsetzen lassen.

3. Nach welchen Kriterien soll die Auswahl der zu übermittelnden Informationen erfolgen, um einerseits die für eine fundierte Willensbildung des Parlaments qualitativ erforderlichen Informationen bereitzustellen, andererseits eine „Überflutung“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) des Parlaments durch nicht sachdienliche Quantität zu verhindern, wie es nach Auffassung der Fragesteller derzeit über den Server EUDoX geschieht?

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag in dem Umfang, zu dem sie nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes verpflichtet ist. Quantität und Detailliertheit bemessen sich entsprechend der Vorgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2022 nach der Bedeutung einer Angelegenheit und dem jeweiligen Sach- und Verfahrensstand. Auf die interne Organisation des Deutschen Bundestages einschließlich der Datenbank EUDoX hat sie keinen Einfluss.

4. Wie will die Bundesregierung Informationsungleichgewichte gegenüber dem Deutschen Bundestag ausgleichen, die dadurch entstehen, dass sich bei komplexen und langwierigen Abstimmungsprozessen mit zunehmender Konkretisierung und zeitlicher Nähe zu einer förmlichen Beschlussfassung oder zum Abschluss einer Vereinbarung auf EU-Ebene Informationsdichte und Erkenntnisgewinn fortlaufend potenzieren?

Die Bundesregierung unterrichtet entsprechend der Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2022 fortlaufend und leitet die ihr selbst jeweils vorliegenden Informationen weiter.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

